

Infoblatt

Gesuch um Alimentenbevorschussung

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Original-Unterhaltstitel mit gerichtlicher Rechtskraftbescheinigung oder Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB (z.B. Scheidungsurteil, Trennungsvereinbarung, Eheschutzvereinbarung, gerichtliche Verfügung, Unterhaltsvertrag, etc.). Bei Entscheiden der Schlichtungsbehörde wird zusätzlich das dazugehörende Protokoll benötigt.
- Kopie Niederlassungsbewilligung
- Kopie der letzten vollständigen rechtskräftigen **Steuerveranlagung**. Bei mündigen Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden und im gleichen Haushalt mit einem Elternteil wohnen, wird auch eine Kopie der vollständigen rechtskräftigen **Steuerveranlagung** des Elternteils benötigt.
- Kopie Bank- oder PC Karte
- Falls Zahlungsausstände vorhanden, eine detaillierte Ausstandsberechnung
- Falls ein Kind die ordentliche Schule beendet hat, einen Ausbildungsnachweis (z.B. Kopie Schulbestätigung oder Kopie des Lehrvertrages)
- Falls die Adresse des Zahlungspflichtigen nicht mehr mit derjenigen auf dem Rechtstitel übereinstimmt, wenn bekannt, aktuelle Adresse angeben
- Die persönliche Telefonnummer für allfällige Rückfragen und eine allfällige spätere Terminvereinbarung für die Gesuchsunterzeichnung.

Adresse für die Gesuchseinreichung

Sozialamt Stadt Bern, Sektion Unterhaltsbeiträge, Schwarztorstrasse 71, 3007 Bern

Allgemeine Informationen rund um die Bevorschussung

- Gesuche um Bevorschussung oder Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen für Kinder können jederzeit und von jedermann gestellt werden. Die Höhe der Bevorschussung ist vermögens- und einkommensabhängig. Bei jungen Erwachsenen, die noch bei einem Elternteil wohnen, geht man bei einem Nettoeinkommen von rund Fr. 1'800.00 pro Monat von wirtschaftlicher Selbständigkeit aus, somit entfällt die Unterhaltspflicht. Die Gesuchstellenden müssen Wohnsitz in der Stadt Bern haben. Die Gesuche können auch jederzeit durch die Gesuchstellenden zurückgezogen werden.
- Eine Einstellung der Bevorschussung durch die Inkassostelle kann erfolgen, wenn a) die Gesuchstellenden den Wohnsitz wechseln, b) die Gesuchstellenden der Meldepflicht gegenüber der Stadt oder Inkassostelle nicht nachkommen c) die Berechtigten die Volljährigkeit gemäss Urteil erreichen d) bei Adoption der Berechtigten e) wirtschaftliche Selbständigkeit f) die Unterhaltsbeiträge durch den Unterhaltspflichtigen regelmässig und vollumfänglich während

eines Jahres bezahlt wurden.

Zu a) Bei Wohnsitzwechsel muss ein neues Gesuch am neuen Wohnort eingereicht werden.

Zu c) Sollten sich die Berechtigten bei Erreichen der Volljährigkeit noch in Erstausbildung befinden und eine Alimentenpflicht über die Volljährigkeit hinaus fehlt im Unterhaltstitel, sollte mit dem Zahlungspflichtigen – soweit möglich – eine aussergerichtliche Vereinbarung getroffen oder allenfalls ein neuer Rechtstitel per Gerichtsentscheid erwirkt werden. Eine aussergerichtliche Vereinbarung müsste vorgängig vom Sozialdienst auf Rechtsmissbrauch überprüft werden. (Eine erneute Bevorschussung ist nur möglich, wenn kein Rechtsmissbrauch vorliegt).

Liegt bereits ein gültiger Rechtstitel bei Erreichen der Mündigkeit vor, ist eine erneute Bevorschussung sofort möglich, sobald das volljährige Kind ein eigenes Gesuch gestellt hat.

- Allfällige Ausstände vor Beginn der Bevorschussung können durch die Inkassostelle inkassiert und betrieben, jedoch nicht bevorschusst werden. **Wichtig zu wissen:** Kinderalimente verjähren grundsätzlich nach 5 Jahren.
- Familienzulagen, sofern von den Zahlungspflichtigen bezogen, können inkassiert, jedoch nicht bevorschusst werden.
- Für eine Bevorschussung müssen die finanziellen Voraussetzungen gemäss Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) erfüllt sein. Dabei dürfen die von der Haushaltsgrösse abhängigen Vermögens- und / oder Einkommenshöchstgrenzen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht überschritten sein. Für nicht bevorschusste Alimente kann Inkassohilfe geleistet werden.
- Sind die vermögens- und einkommensabhängigen Voraussetzungen gegeben, ist die Bevorschussung in der Höhe limitiert und richtet sich jeweils nach dem Ansatz der maximalen einfachen Kinderwaisenrente. **Stand 2025 CHF 1'008.00.** Darüber hinausgehende Beträge können inkassiert, jedoch nicht bevorschusst werden. Dies gilt auch für Alimente ab dem 25. Altersjahr, falls sich das Kind noch in Ausbildung befindet.
- Die Bevorschussung erfolgt durch die Inkassostelle monatlich per Ende Monat vorschüssig für den nächsten Monat.
- Die Bevorschussung kann ab dem Monat erfolgen, in welchem das schriftliche Gesuch mit allen notwendigen kompletten Unterlagen für die Überprüfung der Bevorschussung eingegangen ist. Es erfolgt keine rückwirkende Bevorschussung.
- Alle nicht bevorschussten Beträge werden – im Rahmen der Inkassohilfe – nach Erhalt und nach Abzug allfälliger Betreibungs- und Gerichtskosten an die Gesuchstellenden weitergeleitet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen können über die Tel. Nr. +41 31 321 65 01 eingeholt werden